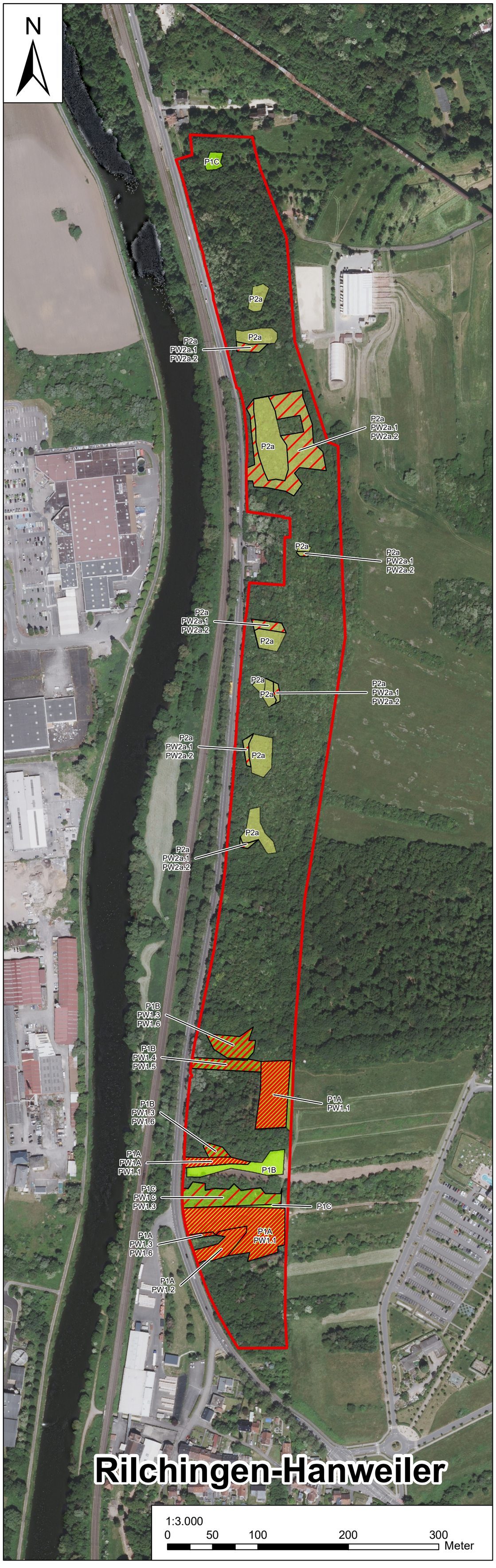


Legende

Pflichtmaßnahmen zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen

6212 – Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
Subtyp 6212 HalbTrockenrasen auf Kalk

P2a: Extensive Grünlandnutzung in 6210-Wiesen gemäß Verordnung (S.37)
- Mahd ab dem 01. Juli oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
- Verzicht auf Düngung
- Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden
- Verzicht auf Anpflanzung von Obstbäumen

6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)

P1A Extensive Grünlandnutzung in 6510-A-Wiesen gem. Verordnung (S. 44):
- Mähen ab dem 15. Juni oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
- Verzicht auf Düngung und Kalkung
- Walzen und Eggen bis zum 1. März bzw. bis zum 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung
- Verzicht auf Anpflanzung von Obstbäumen
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.44)
- Beweidung nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.44)

P1B Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gem. Verordnung (S.45-46):
- Mähen ab dem 15. Juni oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
- Am Entzug durch Ernte bemessene Düngung unter Verzicht auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers
- Walzen und Eggen bis zum 1.März bzw. bis zum 1.April bei 50 %iger Flächenbehandlung
- Neupflanzung von Obstbäumen unter Einhaltung von mindestens 15 x 15 m Pflanzabstand zulässig
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.45-46)
- Beweidung nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.45-46)

P1C Extensive Grünlandnutzung in 6510-C-Wiesen gem. Verordnung (S.46-47):
- Mähen ab dem 15. Juni oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
- Am Entzug durch Ernte bemessene Düngung
- Walzen und Eggen bis zum 1.März bzw. bis zum 1.April bei 50 %iger Flächenbehandlung
- Neupflanzung von Obstbäumen unter Einhaltung von mindestens 15 x 15 m Pflanzabstand zulässig
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.46-47)
- Beweidung nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.46-47)

Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen

Pflichtwiederherstellung von LRTs mit Wertstufe A

Pflichtwiederherstellung von LRTs mit Wertstufe B

Pflichtwiederherstellung von LRTs mit Wertstufe C

PW1.1 : Aushagerung eutrophierter 6510-Wiesen (S. 47)
2- bis 3-schürige Mahd zur Aushagerung wüchsiger Bestände mit Abräumen des Mahdguts
Mahd ab dem 01. Mai
Verzicht auf Düngung
nach 2-3 Jahren Übergang in PW-Maßnahme

PW1.2 : Extensive Grünlandbewirtschaftung mit früher erster Mahd (S. 48)
2-schürige Mahd mit einer früheren ersten Mahd ab 15.05., spätestens jedoch bis zum 15.06.
mit vollständigem Abräumen des Mahdguts
Jedes dritte Jahr verzögerte Mahd gegen Ende Juni zur Sicherung der Reproduktion spätfruchtender, nicht nachblühender Arten.
Verzicht auf Düngung

PW1.3 : Rodung vorhandener Gehölze (S. 48)
Rodung und Entnahme aufkommender Gehölze inkl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit

PW1.4 : Wiederherstellung der Bewirtschaftbarkeit (S. 49)
Entfernen von flächigem Gestrüpp- und Staudenaufwuchs sowie von Bulten zur Wiederherstellung der Mähbarkeit.

PW1.5 : Auflichten von Streuobstbeständen (S. 49)
Auflichten zu dichter Streuobstbestände auf einen Baumabstand von 15 x 15 m,
sowie Auflichten von überalterten Kronen

PW1.6 : Ansaat mit Heumulch/ Mahdgut oder autochthonem Saatgut (S. 50)
Ansaat mit Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet mit mindestens LRT 6510-B Status oder mit autochthonem Saatgut
zuvoriges Eggen der Fläche zur Verbesserung der Ansaatbedingungen
bei Bedarf nachfolgend initiale Grünlandpflege durch Schröpfschnitte

PW2a.1 : Rodung vorhandener Gehölze (S. 38)
Rodung und Entnahme aufkommender Gehölze inkl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit
Erhalt landschaftsprägender Einzelbäume

PW2a.2 : Offenhaltung durch Pflegeeingriffe (S. 38-39)
zu Beginn jährliche, ab drei Jahren nach Durchführung der Erstpflege Offenhaltung der freigestellten Bereiche in 1-2 jährigem Rhythmus durch Mahd ab dem 01.07.
Abräumen des Mahdguts.
Alternativ mahdähnliche Beweidung ab dem 01.07 durch Koppel- oder Umtriebsweiden mit hohen Besatzdichten und kurzen Umtriebszeiten sowie Nachpflege insb. unverbissener Gehölze noch während der Vegetationsperiode.
Abräumen des Schnittguts

Hinweis: In der Karte wurden durch technische Gründe hervorgerufene Splitterpolygone (< 100 m²) und auf kartiertechnischen Gründen basierende Verlustflächen nicht dargestellt.

Natura 2000-Gebietsgrenze "Nördlich Rilchingen-Hanweiler" gem. VO

Managementplan Natura 2000-Gebiet:

☒ **FFH-Gebiet** ☐ **Vogelschutzgebiet**

FFH-Gebiet L 6808-305:
„Nördlich Rilchingen-Hanweiler“
Karte 3a: Pflichtmaßnahmen-LRT

Bearbeitung:
naturplan
Dr. K. Böger & C. Vogt-Rosendorff
An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt
Tel. 0 6151 / 39661-0, Fax: 39661-29
e-mail: info@naturplan.net

Stand: März 2025
im Auftrag:
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
SAARLAND

Dieser Managementplan wird im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) unter Beteiligung der EU und des Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV), erstellt.

EUROPÄISCHE UNION
ELER
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Genehmigungsvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessing, Geoinformation und Landesentwicklung; Lizenz-Nr. GDZ 2/2024 vom 13.03.2024